



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. April 2009 (08.04)
(OR. en)**

8338/09

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0802 (CNS)**

COPEN 69

BERATUNGSERGEBNISSE

erstellt vom Generalsekretariat
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 5208/09 COPEN 7 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Kommissionsvorschlag: 8278/09 COPEN 67

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Vermeidung und Beilegung
von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren
– Allgemeine Ausrichtung

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6. April 2009 eine allgemeine Ausrichtung zu dem eingangs genannten Rahmenbeschluss (siehe Anlage) festgelegt.

FR, IE, NL und UK halten Parlamentsvorbehalte aufrecht.

Der beiliegende Text wird gemäß Artikel 39 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme unterbreitet.

Er wird zudem den Rechts- und Sprachsachverständigen zur üblichen Überarbeitung übermittelt.

In das Protokoll der Ratstagung, auf der der Rahmenbeschluss endgültig angenommen wird, wird die folgende Erklärung des Rates aufgenommen:

"In Bezug auf Artikel 11 und Erwägungsgrund 9 des Rahmenbeschlusses zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren ist der Rat der Auffassung, dass die einschlägigen Berufsgruppen die im Anhang zum Eurojust-Jahresbericht 2003 veröffentlichten Leitlinien für die Ermittlung des für die Strafverfolgung zuständigen Staates besser kennen sollten.

Der Rat fordert daher Eurojust und die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem beispielsweise die Leitlinien unter den einschlägigen Berufsgruppen verbreitet werden.

Der Rat fordert Eurojust auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Leitlinien erforderlichenfalls zu überarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Berufsgruppen über etwaige Änderungen des Textes informiert werden."

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS 2009/.../JI DES RATES

vom

zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben c und d und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Initiative der Tschechischen Republik, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und des Königreichs Schweden,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich den Erhalt und die Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel gesetzt.

¹ Stellungnahme vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (2) Im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Rechtsvorschriften über Kompetenzkonflikte im Hinblick auf eine effizientere Strafverfolgung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer adäquaten Rechtspflege zu prüfen, damit das umfassende Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen abgeschlossen wird.
- (3) Zweck der Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses sollte es sein, zu verhindern, dass gegen dieselbe Person wegen derselben Tat in verschiedenen Mitgliedstaaten parallele Strafverfahren geführt werden, was zu rechtskräftigen Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten führen könnte ("ne bis in idem"). Der Rahmenbeschluss stellt daher auf die Vermeidung von Verstößen gegen den "ne bis in idem"-Grundsatz ab, der in Artikel 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen¹, wie er vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wurde, festgelegt ist.
- (4) Direkte Konsultationen sollten zu einem Konsens über eine effiziente Lösung führen, bei der die nachteiligen Folgen von parallel geführten Verfahren vermieden werden. Eine solche effiziente Lösung, die beispielsweise darin bestehen könnte, das Strafverfahren in nur einem Mitgliedstaat (beispielsweise durch die Übertragung der Strafverfolgung) zu führen oder es in anderer effizienter und sinnvoller Weise zeitlich aufzuteilen (wobei beispielsweise die Verweisung des Falles an Eurojust auch als effiziente Lösung betrachtet werden sollte, wenn die zuständigen Behörden nicht imstande sind, einen Konsens zu erreichen), sollte dazu angetan sein, unnötigen Aufwand an Zeit und Mitteln der betroffenen zuständigen Behörden zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Frage der Beweiserhebung gewidmet werden, die durch parallel geführte Verfahren beeinflusst werden kann.

¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

- (5) Hat eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hinreichende Gründe zu der Annahme, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat gegen dieselbe(n) Person(en) geführt wird, was zu rechtskräftigen Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten führen könnte, so sollte sie mit der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates Kontakt aufnehmen. Die Frage, ob hinreichende Gründe vorliegen oder nicht, sollte ausschließlich von der kontaktierenden Behörde geprüft werden. Zu hinreichenden Gründen könnten zum Beispiel Fälle gehören, in denen die verdächtige oder beschuldigte Person unter Angabe von Einzelheiten angibt, dass gegen sie in einem anderen Mitgliedstaat ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat geführt wird, oder wenn ein Rechtshilfersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats darauf schließen lässt, dass es möglicherweise ein solches paralleles Strafverfahren gibt, oder wenn Polizeibehörden entsprechende Informationen liefern.
- (6) Das Verfahren der Kontaktaufnahme und der Antworterteilung zwischen zuständigen Behörden sollte auf dem obligatorischen Austausch von bestimmten Mindestangaben beruhen, die auf jeden Fall mitgeteilt werden sollten. Die betreffenden Angaben sollten es insbesondere erleichtern, dass die betreffenden Personen ordnungsgemäß identifiziert werden und dass die Art/das Stadium des jeweiligen parallel geführten Verfahrens festgestellt wird.
- (7) Die zuständigen Behörden, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten kontaktiert wurden, sollten generell verpflichtet sein, das Ersuchen zu beantworten. Die kontaktierenden Behörden sollten eine Frist setzen, innerhalb deren die kontaktierte Behörde nach Möglichkeit antworten sollte. Die zuständigen Behörden sollten während des gesamten Verfahrens der Kontaktaufnahme der spezifischen Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, voll und ganz Rechnung tragen.

- (8) Direkter Kontakt zwischen zuständigen Behörden sollte das Leitprinzip der Zusammenarbeit nach diesem Rahmenbeschluss sein. Entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten sollte die Entscheidung darüber, welche Behörden dafür zuständig sind, nach diesem Rahmenbeschluss tätig zu werden, im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen, vorausgesetzt diese Behörden sind befugt, gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses zu intervenieren und Entscheidungen zu treffen.
- (9) Bei der Herbeiführung eines Konsenses über eine effiziente Lösung, bei der die nachteiligen Folgen von in zwei oder mehr Mitgliedstaaten parallel geführten Verfahren vermieden werden, sollten die zuständigen Behörden beachten, dass jeder Fall spezifisch ist und dass der gesamte Sachverhalt und alle Umstände des Falles berücksichtigt werden sollten. Zur Erreichung eines Konsenses sollten die zuständigen Behörden die einschlägigen Kriterien berücksichtigen, zu denen auch die Kriterien gehören können, die in den im Eurojust-Jahresbericht 2003 veröffentlichten und für die Belange der Praxis aufgestellten Leitlinien enthalten sind, und beispielsweise dem Ort, an dem die Tatbegehung hauptsächlich erfolgt ist, dem Ort, an dem der größte Schaden eingetreten ist, dem Aufenthaltsort der verdächtigten oder beschuldigten Personen und Möglichkeiten für ihre Überstellung oder Auslieferung an andere zuständige Staaten, der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der verdächtigten oder beschuldigten Personen, maßgeblichen Interessen der verdächtigten oder beschuldigten Personen, maßgeblichen Interessen der Opfer und der Zeugen, der Zulässigkeit von Beweismitteln oder Verzögerungen, die eintreten können, Rechnung tragen.
- (10) Die im Kontext dieses Rahmenbeschlusses bestehende Verpflichtung für die zuständigen Behörden, direkte Konsultationen aufzunehmen, um einen Konsens herbeizuführen, schließt aus, dass solche direkten Konsultationen mit der Hilfe von Eurojust geführt werden.
- (11) Kein Mitgliedstaat sollte verpflichtet sein, die Zuständigkeit gegen seinen Willen abzutreten oder auszuüben. Solange kein Konsens über die Zusammenlegung der Strafverfahren erzielt wurde, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, wegen jeder Straftat, für deren Verfolgung sie nach ihrem innerstaatlichen Recht zuständig sind, ein Strafverfahren fortzuführen.

- (12) Da das zentrale Ziel dieses Rahmenbeschlusses darin besteht, unnötige parallele Strafverfahren zu vermeiden, die zu einem Verstoß gegen den *ne-bis-in-idem*-Grundsatz führen könnten, sollte seine Anwendung nicht zu Kompetenzkonflikten führen, die anderenfalls nicht entstehen würden. Im gemeinsamen Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts sollte der Grundsatz der obligatorischen Strafverfolgung, der dem Verfahrensrecht in mehreren Mitgliedstaaten zugrunde liegt, so verstanden und angewandt werden, dass er als eingehalten gilt, sobald ein beliebiger Mitgliedstaat die strafrechtliche Verfolgung wegen einer bestimmten Straftat übernimmt.
- (13) Wurde ein Konsens über die Zusammenlegung von Strafverfahren in einem Mitgliedstaat erreicht, so sollten die zuständigen Behörden im anderen Mitgliedstaat in einer Weise vorgehen, die im Einklang mit diesem Konsens steht.
- (14) Da Eurojust besonders gut geeignet ist, Hilfe bei der Lösung von Kompetenzkonflikten zu leisten, sollte in der Regel Eurojust mit Fällen befasst werden, bei denen es nicht möglich war, einen Konsens herbeizuführen. Es sei darauf hingewiesen, dass Eurojust gemäß Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a des Beschlusses 2002/187/JI des Rates über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹ in der zuletzt durch den Beschluss 2009/.../JI des Rates vom ... zur Stärkung von Eurojust geänderten Fassung² ("Eurojust-Beschluss") über alle Fälle unterrichtet werden muss, in denen Kompetenzkonflikte aufgetreten sind oder wahrscheinlich auftreten werden, und dass Eurojust jederzeit mit einem Fall befasst werden kann, wenn mindestens eine an den direkten Konsultationen beteiligte zuständige Behörde dies für angebracht hält.
- (15) Dieser Rahmenbeschluss lässt Verfahren im Rahmen des am 15. Mai 1972 in Straßburg unterzeichneten Europäischen Übereinkommens über die Übertragung der Strafverfolgung sowie andere Regelungen zur Übertragung der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten unberührt.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl.: Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle des Beschlusses (Dok. 14927/08) einfügen.

- (16) Dieser Rahmenbeschluss sollte in Fällen, in denen geeignetere Alternativen für die Lösung der behandelten Fragen ohne weiteres zur Verfügung stehen, keinen vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen. So sollten in Fällen, in denen flexiblere Instrumente oder Regelungen zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, diese vor dem Rahmenbeschluss Vorrang haben.
- (17) Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es lediglich, Bestimmungen über direkte Kontakte und direkte Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festzulegen; er berührt daher nicht die Rechte von Einzelpersonen, geltend zu machen, dass die Verfolgung durch die Gerichte ihres eigenen oder eines anderen Staates erfolgen sollte, falls solche Rechte nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen.
- (18) Für die Verarbeitung der in Anwendung des vorliegenden Rahmenbeschlusses ausgetauschten personenbezogenen Daten sollte der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden¹, gelten.
- (19) In der von ihnen bezüglich der Sprachenregelung abgegebenen Erklärung sollten die Mitgliedstaaten außer ihrer Amtssprache mindestens eine in der Europäischen Union häufig verwendete Sprache angeben.
- (20) Dieser Rahmenbeschluss achtet die Grundrechte und wahrt die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union anerkannten Grundsätze, die auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zum Ausdruck kommen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

¹ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

KAPITEL 1

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Ziel

1. Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die Strafverfahren führen, enger zu gestalten, um eine effizientere und ordnungsgemäße Rechtspflege zu fördern.
2. Durch diese engere Zusammenarbeit soll
 - a) vermieden werden, dass gegen dieselbe Person wegen derselben Tat parallele Strafverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten geführt werden, was zu rechtskräftigen Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten führen könnte und dadurch einen Verstoß gegen den "ne bis in idem"-Grundsatz darstellt, und
 - b) ein Konsens über eine effiziente Lösung herbeigeführt werden, bei der die nachteiligen Folgen von parallel geführten Verfahren vermieden werden.

Artikel 2

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Ziele wird mit diesem Rahmenbeschluss ein Rahmen für Folgendes festgelegt:
 - a) ein Verfahren für die Kontaktaufnahme zwischen den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, um Bestätigung darüber zu erhalten, dass ein paralleles Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten geführt wird,
 - b) den Informationsaustausch in Form direkter Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten, die parallele Strafverfahren wegen derselben Tat mit dem-/denselben Beteiligten führen, wenn ihnen das Bestehen paralleler Strafverfahren bereits bekannt ist, um zu einem Konsens über eine effiziente Lösung zu gelangen, bei der die nachteiligen Folgen solcher parallel geführten Strafverfahren vermieden werden.
2. Dieser Rahmenbeschluss gilt nicht für Verfahren im Sinne der Artikel 5 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) "parallele Verfahren" Strafverfahren, einschließlich sowohl des Ermittlungs- als auch des Gerichtsverfahrens, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat gegen dieselbe(n) Person(en) anhängig sind;

¹ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- b) "zuständige Behörde" eine Justizbehörde oder eine sonstige Behörde, die nach dem Recht ihres Mitgliedstaats dafür zuständig ist, nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Rahmenbeschlusses zu handeln;
- c) "kontaktierende Behörde" eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die Kontakt mit einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat aufnimmt, damit diese bestätigt, dass ein paralleles Verfahren anhängig ist;
- d) "kontaktierte Behörde" die zuständige Behörde, die von der kontaktierenden Behörde gebeten wird, zu bestätigen, dass ein paralleles Strafverfahren anhängig ist.

Artikel 4

Benennung der zuständigen Behörden

1. Die Mitgliedstaaten bestimmen die zuständigen Behörden so, dass der Grundsatz direkter Kontakte zwischen Behörden gefördert wird.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates mit, welche Behörden nach seinem nationalen Recht gemäß Absatz 1 dafür zuständig sind, gemäß diesem Rahmenbeschluss zu handeln.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann jeder Mitgliedstaat, wenn sich dies auf Grund des Aufbaus seines Rechtssystems als erforderlich erweist, eine oder mehrere zentrale Behörden benennen, die für die administrative Übermittlung und Entgegennahme von Informationsersuchen nach Artikel 5 und/oder für die Unterstützung der zuständigen Behörden im Konsultationsverfahren verantwortlich sind. Ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, eine oder mehrere zentrale Behörden zu benennen, übermittelt die entsprechenden Angaben dem Generalsekretariat des Rates.
4. Das Generalsekretariat des Rates macht die gemäß diesem Artikel erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und der Kommission zugänglich.

KAPITEL 2

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 5

Pflicht zur Kontaktaufnahme

1. Hat eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat ein paralleles Verfahren geführt wird, so nimmt sie im Hinblick auf die Einleitung direkter Konsultationen gemäß Artikel 10 mit der zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats Kontakt auf, damit diese bestätigt, dass ein paralleles Verfahren anhängig ist.
2. Ist der kontaktierenden Behörde nicht bekannt, welche zuständige Behörde zu kontaktieren ist, so unternimmt sie alle erforderlichen Nachforschungen, unter anderem über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes, um die Kontaktdaten der zuständigen Behörde in Erfahrung zu bringen.
3. Das Verfahren zur Kontaktaufnahme gilt nicht, wenn die zuständigen Behörden, die parallele Verfahren führen, bereits auf anderem Wege darüber unterrichtet worden sind, dass diese Verfahren anhängig sind.

Artikel 6

Pflicht zur Antworterteilung

1. Die kontaktierte Behörde antwortet auf ein Ersuchen nach Artikel 5 Absatz 1 innerhalb der von der kontaktierenden Behörde genannten angemessenen Frist oder, falls keine Frist genannt wurde, unverzüglich und unterrichtet die kontaktierende Behörde darüber, ob in ihrem Mitgliedstaat ein paralleles Verfahren geführt wird. In Fällen, in denen die kontaktierende Behörde der kontaktierten Behörde mitgeteilt hat, dass sich die verdächtige oder angeklagte Person in Untersuchungshaft oder Gewahrsam befindet, bearbeitet die kontaktierte Behörde das Ersuchen dringlich.

2. Kann die kontaktierte Behörde nicht innerhalb der von der kontaktierenden Behörde genannten Frist antworten, so unterrichtet sie die kontaktierende Behörde umgehend über die Gründe dafür und nennt die Frist, innerhalb deren sie die erbetene Information erteilen wird.
3. Ist die Behörde, die von einer kontaktierenden Behörde kontaktiert worden ist, nicht die nach Artikel 4 zuständige Behörde, so übermittelt sie das Informationsersuchen unverzüglich der zuständigen Behörde und teilt dies der kontaktierenden Behörde mit.

Artikel 7

Kommunikationsmittel

Die kontaktierenden und die kontaktierten Behörden kommunizieren untereinander in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 8

Mindestangaben im Ersuchen

1. Die kontaktierende Behörde übermittelt zusammen mit einem Ersuchen gemäß Artikel 5 die folgenden Angaben:
 - a) Kontaktdaten der zuständigen Behörde;
 - b) eine Beschreibung der Tathandlungen und der Umstände, die Gegenstand des betreffenden Strafverfahrens sind;
 - c) alle sachdienlichen Angaben zur Identität der verdächtigten und der beschuldigten Person und gegebenenfalls zu den Opfern;
 - d) derzeitiger Stand des Strafverfahrens; und

- e) gegebenenfalls Angaben zur Untersuchungshaft oder zum Gewahrsam der verdächtigten oder beschuldigten Person.
2. Die kontaktierende Behörde kann zusätzliche sachdienliche Informationen zu dem in ihrem Mitgliedstaat geführten Strafverfahren geben, beispielsweise über Schwierigkeiten, die sich für diesen Staat stellen.

Artikel 9

Mindestangaben in der Antwort

1. Die Antwort der kontaktierten Behörde gemäß Artikel 6 enthält die folgenden Angaben:
- a) Angaben dazu, ob wegen derselben Tat oder einiger Tathandlungen im Zusammenhang mit der Tat, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, das in dem von der kontaktierenden Behörde übermittelten Informationsersuchen genannt ist, ein Strafverfahren geführt wird oder wurde und ob es um dieselbe(n) Person(en) oder zumindest einige davon geht;

im Falle einer positiven Antwort in Bezug auf Buchstabe a:

- b) Kontaktdaten der zuständigen Behörde und
 - c) Angaben zum Stand dieses Verfahrens oder gegebenenfalls zur Art der rechtskräftigen Entscheidung.
2. Die kontaktierte Behörde kann zusätzliche sachdienliche Informationen zu dem Strafverfahren geben, das in ihrem Mitgliedstaat geführt wird oder wurde, insbesondere zu mit der betreffenden Tat zusammenhängenden Taten, die Gegenstand des Strafverfahrens in diesem Staat sind.

KAPITEL 3

DIREKTE KONSULTATIONEN

Artikel 10

Pflicht zur Aufnahme direkter Konsultationen

1. Wird festgestellt, dass parallele Verfahren anhängig sind, so nehmen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten direkte Konsultationen auf, um zu einem Konsens über eine effiziente Lösung zu gelangen, bei der die nachteiligen Folgen parallel geführter Verfahren vermieden werden; diese Konsultationen können gegebenenfalls dazu führen, dass die Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat zusammengelegt werden.
2. Solange die direkten Konsultationen geführt werden, unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden einander über alle wichtigen Verfahrensmaßnahmen, die sie in dem Verfahren ergriffen haben.
3. Im Verlauf der direkten Konsultationen beantworten die daran beteiligten zuständigen Behörden, wann immer dies angemessen möglich ist, Informationensuchen von anderen zuständigen Behörden, die an diesen Konsultationen beteiligt sind. Wird eine zuständige Behörde von einer anderen zuständigen Behörde um spezifische Informationen ersucht, die den wesentlichen Interessen der nationalen Sicherheit Schaden zufügen oder die Sicherheit von Einzelpersonen beeinträchtigen könnten, ist sie jedoch nicht verpflichtet, diese Informationen zu erteilen.

Artikel 11

Verfahren zur Konsensfindung

Nehmen die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten direkte Konsultationen zu einem Fall auf, um zu einem Konsens gemäß Artikel 10 zu gelangen, so prüfen sie den gesamten Sachverhalt und alle Umstände des Falles sowie alle Faktoren, die sie als sachdienlich betrachten.

Artikel 12

Zusammenarbeit mit Eurojust

1. Dieser Rahmenbeschluss ergänzt den Eurojust-Beschluss und lässt ihn unberührt.
2. Konnte kein Konsens gemäß Artikel 10 erzielt werden, so wird gegebenenfalls Eurojust von einer zuständigen Behörde der betreffenden Mitgliedstaaten befasst, wenn Eurojust dafür zuständig ist, nach Artikel 4 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses zu handeln.

Artikel 13

Mitteilung über das Ergebnis des Verfahrens

Ist im Laufe der direkten Konsultationen gemäß Artikel 10 ein Konsens über die Zusammenlegung der Strafverfahren in einem einzigen Mitgliedstaat erzielt worden, so unterrichtet die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats die zuständige Behörde des/der anderen Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten über das Verfahrensergebnis.

KAPITEL 4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Sprachen

1. Jeder Mitgliedstaat gibt in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung an, welche der Amtssprachen der Organe der Europäischen Union bei dem Verfahren der Kontaktaufnahme nach Maßgabe des Kapitels 2 verwendet werden können.
2. Die zuständigen Behörden können vereinbaren, in ihren direkten Konsultationen nach Artikel 10 eine beliebige Sprache zu verwenden.

Artikel 15

Verhältnis zu Rechtsakten und anderen Vereinbarungen

1. Soweit andere Rechtsakte oder Vereinbarungen die Ausdehnung der Ziele dieses Rahmenbeschlusses gestatten oder zu einer Vereinfachung oder Erleichterung des Verfahrens beitragen, nach dem die nationalen Behörden Informationen über die bei ihnen geführten Strafverfahren austauschen, direkte Konsultationen miteinander aufnehmen und versuchen, zu einem Konsens über eine effiziente Lösung zu gelangen, bei der die nachteiligen Folgen parallel geführter Strafverfahren vermieden werden, können die Mitgliedstaaten
 - a) die bei Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen weiterhin anwenden;
 - b) nach Inkrafttreten dieses Rahmenbeschlusses bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen.
2. Die in Absatz 1 genannten Übereinkünfte und Vereinbarungen dürfen auf keinen Fall die Beziehungen zu Mitgliedstaaten, die diesen nicht angehören, beeinträchtigen.

Artikel 16

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum¹ nachzukommen.

Bis zu demselben Zeitpunkt teilen die Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergebenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben.

¹ 30 Monate nach der Veröffentlichung des Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt*.

Artikel 17

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum¹ einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen ergriffen haben, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen; diesem Bericht werden, soweit erforderlich, Rechtsetzungsvorschläge beigelegt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ 36 Monate nach Veröffentlichung des Rahmenbeschlusses im *Amtsblatt*.